

DWS Funds, SICAV

2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 74.377
(der "Fonds")

Mitteilung an die Aktionäre

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung vom 2. Mai 2025 ("Standdatum") folgende Änderungen in Kraft:

I. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Anpassung der Bausteine „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Nachhaltigkeitsrisiken - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG“

Die beiden oben genannten Abschnitte werden überarbeitet. Der entsprechende Verweis im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird ebenfalls aktualisiert.

2. Anteilwertberechnung

Der Absatz wird redaktionell überarbeitet, um die Verständlichkeit zu erhöhen und eine präzisere Formulierung sicherzustellen. Ziel dieser Überarbeitung ist es, die Informationen klar, prägnant und unmissverständlich darzustellen, um ein besseres Verständnis für alle beteiligten Akteure zu gewährleisten.

3. Umtausch von Anteilen

Der Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ wird um den Hinweis ergänzt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit abweichenden Abwicklungszyklen, ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, und ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen, nicht möglich ist.

4. Anpassung des Kostenabschnitts

Der Abschnitt „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird überarbeitet. Diese Anpassung dient dazu, den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenaufteilung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Diese Überarbeitung hat keine Auswirkung auf die tatsächlichen Kosten, diese ändern sich dadurch nicht.

5. Ausnahme zu Anlagegrenzen

Der Abschnitt „Ausnahme zu Anlagegrenzen“ wird dahingehend aktualisiert, dass ein neu zugelassener Teilfonds von seinen festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abweichen darf, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
(...) b) Der jeweilige Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der	(...) b) Ein neu zugelassener Der jeweilige Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der

Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen. (...)	Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abweichen, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht seit Zulassung abweichen. (...)
---	--

6. Schließung von Teilfonds und Anteilklassen

Der Abschnitt „Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen“ wird klarstellend um den gesonderten Ausweis von Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios ergänzt. Bisher wurden die Transaktionskosten als Bestandteil der Liquidationskosten miteingefasst. Der gesonderte Ausweis dient einer präziseren Kostendarstellung und der Vermeidung von Unklarheiten.

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
(...) Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren, unter den Anlegern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. (...)	(...) Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten, der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren, unter den Anlegern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. (...)

II. Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

1. Anpassungen im Rahmen ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen mit ESG- und Nachhaltigkeitsbezug

Für die Teilfonds **DWS Funds Invest WachstumsStrategie, DWS Funds ESG-Garant und DWS ESG Zinseinkommen**

Zur Einhaltung der Anforderungen der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen mit ESG- und Nachhaltigkeitsbezug (ESMA "Guidelines on Funds' Names Using ESG or Sustainability-related

Terms", ESMA34-472-373) werden die vorvertraglichen Informationen der unten genannten Teilfonds entsprechend aktualisiert.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird insbesondere den regulatorischen Vorgaben Rechnung getragen, wonach Fonds mit ESG- oder Nachhaltigkeitsbezug im Namen mindestens 80 % ihrer Anlagen nach spezifischen Nachhaltigkeitskriterien ausrichten müssen.

Diese Anpassungen werden vorgenommen, um die vollständige Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten:

Ab dem Standidatum
ESG-Bewertungsmethodik Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden. Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen. Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren. Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse in Bezug auf Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

- ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

- Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

- Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr

- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

- Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

- Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;

- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Infolgedessen wird die Mindestquote für Investitionen in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen, von 51% auf 80% erhöht:

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen.	Mindestens 51 80 % des Nettoteilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

2. Aktualisierung der vorvertraglichen Informationen

Für die Teilfonds **DWS Funds Global Protect 80**, **DWS Funds Invest VermögensStrategie**, **DWS Funds Invest ZukunftsStrategie** und **DWS Garant 80 ETF-Portfolio**

Die ESG-Bewertungsmethodik der oben genannten Teilfonds wird in den vorvertraglichen Informationen aktualisiert, um eine konsistente und kohärente Methodik für alle SFDR-Klassifizierungen innerhalb der DWS-Fonds sicherzustellen. Zukünftig lautet diese wie folgt:

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder

Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit

Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

3. Für die Teilfonds DWS Funds Global Protect 80 und DWS Funds Invest WachstumsStrategie

Zur Erweiterung der Anlagemöglichkeiten wird die Anlagepolitik der oben genannten Teilfonds dahingehend angepasst, dass künftig auch Total Return Swaps bei der Umsetzung der Anlagestrategie verwendet werden können. In diesem Zuge wird die Anlagepolitik der Teilfonds wie folgt ergänzt, um transparent darzulegen, welche derivativen Finanzinstrumente zur Umsetzung der Anlagepolitik einbezogen werden können:

Ab dem Standidatum

Im Einklang mit den in Artikel 2 Absatz B. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken geeignete derivative Finanzinstrumente und -techniken einsetzen, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Termingeschäfte, Futures, Optionen und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps).

4. Für alle Teilfonds: Investitionen in Zielfonds

Zur Umsetzung von ESMA 34-43-392 Frage 6a wird die Anlagepolitik der oben genannten Teilfonds um den Hinweis ergänzt, dass die Anlagestrategie und -beschränkungen von Zielfonds von den Anlagestrategien und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds abweichen kann.

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahlbeziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Anleger, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, April 2025

DWS Funds, SICAV